

Schriftliche Diplomprüfung aus dem Straf- und Strafprozessrecht – 17. Juni 2003
ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil – ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier

Fall 1: Der Autofahrer A muss vor einer Baustelle warten, die Straße wird gerade asphaltiert. Vor Ärger hupt er laut. Der Polier P ruft ihm zu, dass die Straße noch länger gesperrt bleibt, der Asphalt müsse auch noch gewalzt werden. Da steigt A aus und geht zu P. Zuerst streiten die beiden, dann „schubsen“ sie sich, dann gibt P dem A eine Ohrfeige. A schlägt daraufhin P mit der Faust ins Gesicht. P bricht zusammen, schlägt mit dem Hinterkopf auf dem Boden auf und erleidet einen Schädelbruch. A fährt sofort mit dem Auto davon. Arbeiter kümmern sich um P und holen einen Arzt, der P nach der Erstversorgung ins Krankenhaus bringen lässt. Rund fünfzehn Minuten später kehrt A zum „Tatort“ zurück, wo bereits die Gendarmerie ermittelt. A rechtfertigt sich so: „Der Polier hat zuerst zugeschlagen, da habe ich zurückgeschlagen“. Seine Wange ist tatsächlich geschwollen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A.

Fall 2: Angezogen mit einer geliehenen Polizeijacke baut sich X auf dem Parkplatz eines großen Einkaufszentrums vor zwei Tschechen auf. Er fordert 200 Euro, sonst würde er sie wegen „Prostitution und Drogenhandels“ festnehmen. Als die zwei Tschechen, die sich keiner Schuld bewusst sind, die Herausgabe des Geldes verweigern, fährt X mit seinem Auto davon.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des X – die „Amtsanmaßung“ nach § 314 StGB brauchen Sie nicht zu prüfen (Stoffbeschränkung!).

Fall 3 (Prozessrecht): Im Fußballstadion versetzt P dem F einen Faustschlag ins Gesicht, der einen Bluterguss ums Auge zur Folge hat („Veilchen“, Brillenhämatom). F sucht danach seinen Hausarzt auf, der eine Netzhautablösung befürchtet und F dringend rät, sofort die Augenambulanz der Klinik aufzusuchen. Das unterlässt F, die befürchtete Netzhautablösung tritt ein und F erblindet. P wird nach den §§ 83, 85 StGB verurteilt, da ihm auch der Verlust des Auges zugerechnet wird.

1. P hat immer bestritten, F „eine aufs Aug“ gegeben zu haben. Das müsse jemand anderer gewesen sein. Das Gericht hat ihm aber nicht geglaubt. *Mit welchem Rechtsmittel bekämpft er diesen Aspekt des Urteils?*
2. Außerdem sei F „selber schuld, wenn er sich nicht behandeln hat lassen und deshalb das Auge verloren hat“, dafür könne doch er nichts. *Mit welchem Rechtsmittel bekämpft P diesen Aspekt des Urteils?*

Fall 4 (Prozessrecht): Der unbescholtene R hat sehr wahrscheinlich einen minderschweren Raub begangen. Er wird in Untersuchungshaft genommen mit der Begründung, dass Raub eine schwerwiegende Tat, R ohne Einkommen sei und daher weitere Vermögensdelikte zu befürchten seien.

Welcher Haftgrund liegt nach Meinung des Gerichts vor, ist er begründet?

Ungefähre Punkteverteilung: 40 % (Fall 1); 25 % (Fall 2); 20 % (Fall 3); 15 % (Fall 4)

Ergebnisse nicht vor dem 26.6.2003!